

Begründung

zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40/74 "Wolters Kamp"

I. Allgemeines

Der Geltungsbereich dieser dritten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40/74 "Wolterskamp" umfasst lediglich die ca. 2700 qm große Fläche des festgesetzten Kinderspielplatzes.

Ziel dieser Änderung ist es, auf die Festsetzung des Lärmschutzwalles zu verzichten, um den vorhandenen wertvollen Baumbestand erhalten zu können. Da die Grundzüge der Planung durch diese Änderung nicht berührt werden, kann dieses Verfahren als vereinfachtes Änderungsverfahren gem. § 13 Bundesbaugesetz (BBauG) durchgeführt werden.

II. Besondere Merkmale

In dem seit dem 19.07.1979 rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 40/74 "Wolterskamp" ist entlang der Mozartstraße in einer vorhandenen Waldfläche teilweise ein Kinderspielplatz festgesetzt, der an drei Seiten von einem Erdwall umgeben ist. Sollte dieser Erdwall verwirklicht werden, wäre der einzige erhaltenswerte Baumbestand von erheblichen Stammumfang in dem gesamten Baugebiet "Wolters Kamp" gefährdet, teilweise müsste er sogar entfernt werden. Gerade der Randbereich des kleinen Wäldchens, wo im Bebauungsplan eine Aufschüttung vorgesehen ist, beinhaltet die erhaltenswertesten Bäume, insbesondere Eichen.

Damit der Waldrand und insbesondere die stämmigen Bäume auf dem Spielplatz erhalten werden können, was auch schon Ziel während des gesamten Planaufstellungsverfahrens war, muß auf den Wall verzichtet werden. Dies ist auch unter Würdigung der eventuell durch den Spielplatzbetrieb verursachten Lärmimmissionen zu vertreten. Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist bei Kinderlärm nicht anzuwenden. Von Spielplätzen ausgehende Lärmbeeinträchtigungen sind zumutbar, weil solche Spielplätze sogar in reinen Wohngebieten zum "Wohnen" gehören. Die Schaffung eines Kinderspielplatzes stellt eine planerische Notwendigkeit dar, um für Kinder Raum zu schaffen und sie außerdem von den allgemeinen Verkehrsgefahren fernzuhalten. Ein Kinderspielplatz bringt zwingend einen gewissen Lärm für ihre Umgebung mit sich, der in Wohngebieten hingenommen werden muß (siehe hierzu auch ein Urteil des Verwaltungsgerichtes Münster vom 20.03.1981-1 K 2229/79). Im Bereich des Spielplatzes ist somit in jedem Fall dem vorhandenen Baumbestand Vorrang gegenüber eventuellen Lärmbeeinträchtigungen zu geben.

Darüberhinaus wird auf den Hinweis "Bauspiel- und Bolzplatz" verzichtet. Da eine solche Nutzung auf einer mit Bäumen bewachsenen Fläche nicht verwirklicht werden kann.

Gifhorn, den 22.02.1983

Bürgermeister



Stadtdirektor